

Brandschutz 1783 - 1790

(präs. d. 19. Decbr. 1783)

Nachdem auf Serenissimi clementissime Regentis gnädigsten Befehl, von fürstl. General-Polizei-Direktion den in der Anfüge sub O verzeichneten Personen in den daselbst bemerkten Ortschaften die Zuschrift über die allda befindlichen Feuerlöschungs-Anstalten und deren Direktion bei vorkommenden Fällen, übertragen und selbige desfalls mit zweckdienlicher Instruktion versehen worden, als wird solches nach spezifizierten Unter-Obrigkeiten, an fürstl. Ämtern, adlichen und anderen Gerichten, auch Stadträten, nicht nur zu ihrer eigenen Nachricht andurch bekannt gemacht, sondern auch denselben zugleich aufgegeben, diese Zuordnung den ihnen anvertrauten Untertanen und Untersassen vorzüglich aber denen jeden Orts bei den Feuerlöschungs-Anstalten und Gerätschaften angestellten Personen zu eröffnen, und selbige dahin anzuweisen, dass sie in allen die Feuerlöschungs-Anstalten betreffenden Dingen gedachten Personen unweigerlich Gehorsam leisten, und, besonders auch bei den von Zeit zu Zeit anzustellenden Proben und dann, wenn die Feuer-Gerätschaften – eines sich ereignenden Brandunglücks halber ausrücken müssen, von niemand anders als diesen – ihnen in diesem Stücke vorgesetzten Personen - Befehl annehmen sollen. Wonach sich zu achten.

Sig. Weimar den 29. Nov. 1783

Fürstl. Sächs. General-Polizei-Direktion dass.
Unterschriften

Es sind angestellt worden zur Aufsicht über die Feuer-Löschungs-Anstalten

.....

XI. die Ratskämmerer Weimar und Drechsler zu Bürgel in den Ortschaften

1. Stadt Bürgel
2. Thalbürgel
3. Gniebsdorf
4. Nausnitz
5. Graitschen
6. Jenalöbnitz
7. Taupadel
8. Kleinlöbichau
9. Rodigast
10. Beulbar und Ilmsdorf
11. Gerega
12. Waldeck und
13. Bobeck

Stadt Bürgel den 22. December 1783

Acto ist vorstehendes von Herzogl. S. höchstpreisl. General-Polizei-Direktion erlassene hohe Circular nicht nur der hiesigen Bürgerschaft gehörig publiziert, sondern es sind auch nach dieser hohen Anordnung die beiden hiesigen Spritzen- Meister, Mstr. Friedrich August Rahn und Mstr. Johann Gottlob Rahn, ingleichen die übrige zu den Feuerspritzen, Feuereimern, Feuerleitern und Feuerhaken angestellte Mannschaft angewiesen worden, dass sie in allen die Feuer-Löschungs-Anstalten betreffenden Dingen den beiden Ratskämmerern

Herrn Johann Gottfried Weimar und
Herrn Johann Daniel Drechsler

als hiesigen Orts angestellten Commandeurs unweigerlich Gehorsam leisten und besonders auch bei den von Zeit zu Zeit anzustellenden Proben und dann, wenn die Feuergerätschaften eines sich ereignenden Brandunglücks halber ausrücken müssen, von niemand anders als diesen beiden ihnen in diesem Stücke vorgesetzten Personen Befehl annehmen sollen.

Nachrichtl. Joh. Ernst Ludwig Linck

Eodem

Nachdem auch nach der von Herzogl. Sächs. höchstpreisl. General-Polizei-Direktion den beiden Kommandeurs, Herrn Joh. Gottfried Weimar und Drechsler erteilten Instruction denselben die Aufsicht über die hiesigen Feuergerätschaften mit aufgetragen worden; als wurde denselben das hiesige Feuer-Gerät nach dem nachstehenden Verzeichnis angewiesen, auch ihnen die hierbei angestellte Mannschaft bekannt gemacht.

Nachrichtl. Joh. Ernst Ludwig Linck

Verzeichnis der Stadt-Bürgerlichen Feuer-Gerätschaften:

2 große Feuerspritzen
3 Feuer-Kübel mit eisernen Reifen
28 Stück lederne Feuereimer
25 Stück eiserne Feuereimer
6 Stück Feuer-Leitern
6 Feuer-Haaken

Verzeichnis der bei vorstehenden Feuer-Gerätschaften angestellten Mannschaft:

Mstr. Friedrich August Rahn
Mstr. Johann Gottlob Rahn

Spritzenarbeiter:

Johann Friedrich Röder
Johann Christian Berthel
Georg Friedrich Seltzer
Gottlieb Hofmann
Johann Andreas Köhler
Martin Preußner
Gottfried Schwabe
Christoph Bissing

zu den Feuer-Eimern, Feuer-Leitern und Haaken:

Georg Friedrich Schwabe
Christian Friedrich Schwabe
Friedrich Wagner
Johann Wilhelm Wagner
Gottlieb Dörfer
Christian Friedrich Schwabe
Georg Friedrich Buck
Johann Gottfried Schlotter
Johann Christian Zimmermann jun.
Christian Friedrich Schwabe
Andreas Böhme
Daniel Füchsel
August Martin Wellendorf
Christoph Weidner
Johann Friedrich Schmidt
Johann Wilhelm Schauer
Daniel Reichmann
Christoph Jäger
Christoph Rolle
Christoph Trümpler
Johann Friedrich Otto
August Büchner
Paul Wolschendorf
Karl Friedrich Pfeiffer
Johann Adam Herzer

Kopie

Da bei einem auf dem Lande entstehenden Feuer-Unglück leicht der Fall sich zutragen kann, dass ein nicht unter der Aufsicht desjenigen Revisors, welcher bei dem Feuer des Orts das Kommando hat, stehende Gemeinde mit ihrer Spritze an den Ort des Feuers kommen, deren Mannschaft in der irrigen Meinung stehen könnte, dass sie den daselbst kommandierenden Aufseher um deswillen, weil es nicht der Ihrige sei, zu folgen nicht verpflichtet seien, solches aber zu großen Unordnungen Veranlassung geben könnte; werden von Seiten Fürstl. General-Polizei-Direktion nachverzeichnete fürstliche Beamte, adeliche und andere Gerichte, auch Stadträte andurch angewiesen, ihre Gerichtsuntersassen dahin, dass sie auf gedachten Fall allen denjenigen Personen, welche sich als Aufseher durch einen gelben Federbusch auf dem Hut auszeichnen werden, Folge leisten sollen, zu bescheiden.

Weimar, den 28. Febr. 1784

Fürstl. Sächs. Polizei-Direktion

(publiziert Stadt-Bürger den 26.3.1784)

Stadt- Bürgel den 9. Nov. 1785

Nachdem der erstere Spritzenmeister Meister Friedrich August Rahn altershalber nicht mehr fort kommen kann, so ist demselben der hiesige Bürger und Schlosser Meister Johann Friedrich Schmidt als Spritzenmeister beigesetzt und dieser zu seiner Funktion gehörig angewiesen, auch in Ansehung der Besoldung an 1 Mfl. 10gr 6pfgr. reguliert worden, dass der Senior auf seine Lebenszeit einen Mfl. und inzwischen der Substitutus 10 gr. 6 Pfg. bekommen soll, und mit demselben zufrieden gewesen.

Nachdem auch in Ansehung der Spritzendeputierten eine Änderung vorzunehmen gewesen, so sind

folgende Personen als **ordentliche Spritzenknechte**:

1. Johann Andreas Köhler
2. der Schumacher Herdrich
3. Johann Andreas Körner jun.
4. Gottlieb Hofmann
5. Johann Christian Bertel
6. Christian Friedrich Reichmann
7. Gottfried Schwabe
8. Friedrich Ratz
9. Christoph Bissing
10. Michael Steiniger
11. Johann Georg Preller
12. Johann Michael Luft
13. Ignatius Meyer
14. Johann Gottlieb Rüdel
15. Christian Friedrich Reifart
16. Johann Christian Rödiger,

und nachstehende Personen, als **außerordentliche Spritzendeputierte**

1. der Ziegler Johann Michael Schmidt
2. Adam Friedrich Drechsler
3. Johann Michael Fischer
4. Josef Jahn, Töpfer
5. Christian Friedrich Schmidt
6. August Martin Wellendorf
7. Daniel Föhse
8. Johann Christoph Krumbholtz
9. Johann Wilhelm Schauer
10. Johann Ludwig Avianus
11. Christoph Weidner, Schneider
12. Daniel Freytag
13. Johann Friedrich Volkhard
14. Georg Friedrich Beck
15. Johann Wilhelm Mueller
16. Gottfried Selle

bestellt und dahin angewiesen worden, dass die ersteren benannten Personen, nämlich die ordentlichen Spritzenknechte bei allen und jeden sowohl hier als auch auf dem Lande in der Nähe entstehenden Bränden, die Gott ferner in Gnaden verhüten wolle, sich zu den beiden Spritzen stellen und auch der aufs Land gehenden Spritze folgen sollen, die außerordentlichen Spritzendeputierten aber nur in dem Fall, wenn eine Feuersbrunst hier in der Stadt entsteht, als Spritzenknechte Dienst zu leisten schuldig und verbunden sein sollen; jedoch auch in dem Falle, wenn das Unglück auf dem Lande entsteht, sich in Bereitschaft und zur anderen Spritze, so in der Stadt geblieben, zu stellen haben.

Hiernächst wurden zu den Feuerleitern, Feuerhaken und Feuereimern bestellt

1. Karl Friedrich Pfeiffer
2. Johann Christoph Schwabe, Glaser
3. Johann Wilhelm Weidner, jun.
4. Christian Friedrich Schwabe, Bäcker
5. Friedrich Wagner
6. Johann Wilhelm Wagner
7. Gottlieb Dörfer
8. Christian Friedrich Schwabe, Fleischer
9. Gottlieb Drechsler jun.
10. Johann Wilhelm Reuter

11. Christoph Jäger
12. Daniel Reichmann
13. Christoph Rolle
14. Daniel Jahn
15. Johann Christian Avianus
16. Daniel Otto

und angewiesen, dass sie diese Stücke bei einem entstehenden Unglück in der Stadt alsbald zur Stelle bringen und gebrauchen sollen.

Ingleichen ist der Beutler Meister Orgs als **Feuerläufer** angenommen, übrigens sind alle oben genannten Personen gemessen bedeutet worden, dass sie den beiden Feuerinspektoren, Herrn Johann Gottfried Weimar und Herrn Johann Daniel Drechsler den genauesten Gehorsam beweisen.

Nachrichtlich wie oben Johann Ernst Ludwig Linck
 Johann Gottfried Huschke, p.t. Cons. reg.
 Johann Gottfried Weimar
 Johann Daniel Drechsler.

Kopie

Nachdem Serenissimus clem. Regens unter dem 24. vorigen Monats die gnädigste EntschlieÙung zu fassen geruht haben, dass in dem sämtlichen Land-Städten und Dörfern des hiesigen Fürstentums und der Jenaischen Landesportion diejenigen Personen, welche zur Dienstleistung bei den Feuerspritzen, Feuereimern, Feuerleitern, Haaken und Gabeln angestellt sind, desfalls in Pflicht genommen auch an jedem Ort aus deren Mitte zwei, und nach Beschaffenheit der Größe des Ortes auch mehrere Personen zur Führung spezieller Aufsicht über die vorhandenen Feuergerätschaften, besonders bestellt, und denselben zugleich die zu der Feuer-spritze und dem übrigen Lösungsgerät des Ortes angestellte Mannschaft dergestalt, dass sie sich nach deren Anweisung, es sei nun, dass sotane Lösungsgeräte bei entstehender Feuersgefahr in dem Ort selbst gebraucht oder in einen anderen Ort transportiert werden, richten müssen, untergeben werden solle, damit man wisse, an wen man sich bei vorkommen-den Fällen hierunter zu halten habe. Als werden von fürstlich sächsischer General-Polizei-Direktion nachverzeichnete fürstliche Beamte, adlige und andere Gerichte, auch Stadträte andurch angewiesen, nach der höchsten Willensmeinung die Einrichtung in sämtlichen Punkten zu treffen, und die bei den Feuerspritzen und Feuergerätschaften bereits angestellten und noch anzustellenden Personen nach hierbei nächst folgenden hier gebräuchlichen Pflichten-Notul nach den Lokalumständen zu verpflichten, und wie solches geschehen, binnen vier Wochen Frist bei Einsendung der darüber geführten Akten anher zu berichten. Da auch an einigen Orten der Gebrauch ist, dass jährlich mit der bei den Spritzen- und Feuergerätschaften angestellten Mannschaft gewechselt wird, so könnte dieses hinkünftig am füglichsten bei der Abnahme der Kirchrechnungen zu Menagierung des Zeitverlustes geschehen.

Zu Einführung einer besseren Ordnung ist auch die Veranstaltung zu treffen, dass diejenigen Personen, welche von anderen hiesigen Ortschaften dem mit Feuerunglück heimgesuchten Ort zu Hilfe eilen, sich bei demjenigen, der die Direktion über die Feueranstalten in dem Ort hat, melden, und nachher als mit dessen Erlaubnis wiederum abgehen, hiernächst auch die von den SchultheiÙen oder Richtern zeither ausgestellten Atteste über das Verhalten der abgeschickten Personen bei dem Löschen des Feuers nicht mehr von ersteren, sondern von den Aufsehern oder Directeurs des Sprengels und Orts ausgestellt werden sollen.

Sig. Weimar, den 2. Juli 1786

F. S. General-Polizei-Direktion das.

Unterschriften

vorgetragen d. 12. Juli 1786

Pflichten – Notul

vor die Unter-Aufseher und Unterkommandeurs bei den Stadt Bürgelischen Feuergerätschaften und der dabei angestellten Mannschaft.

Nachdem ihr zur Führung spezieller Aufsicht über die allhier zu Stadt Bürgel vorhandenen Feuergerätschaften besonders bestellt und auch zugleich die zu den Feuerspritzen und dem übrigen Lösungsgeräte hiesigen Orts angestellten Mannschaft dergestalt, dass sie sich nach eurer Anweisung, es sei nun, dass sotane Lösungsgeräte bei entstehender Feuersgefahr allhier selbst gebraucht oder an einen anderen Ort transportiert werden, richten müssen, untergeben werden soll; als sollt ihr geloben und schwören, dass ihr all demjenigen, was euch von Herzogl. S. Generalpolizeidirektion, von den zu der Feuer-Lösungs-Anstalt bestellten Herren Direktoren, insonderheit auch von den euch allhier vorgesetzten Ober-Commandeurs, als an welche ihr hiermit besonders gewiesen werdet, sowohl in Ansehung der Feuerlösungs-Anstalten überhaupt, als bei entstehenden Feuerlärm oder wirklichem Feuer selbst anbefohlen und aufgegeben werden wird, jederzeit auf das Genaueste nachkommen und selbiges ohne die geringste Widerrede befolgen, alles was zum Besten der Feueranstalten gereicht, nach eurem Wissen und Gewissen und allen Kräften befördern helfen, alles der Anstalt Nachteilige, und die von anderen dawi-

der zu Schulden gebrachte Vergehungen sofort bei euren Oberkommandeurs ohne Ansehen der Person und ohne einige Rücksicht treulich anzeigen, das unter euch haben-de Inventarium an Feuergerätschaften, mit aller Treue und Sorgfalt in Aufsicht und Obacht haben, und durch Vorsatz oder Nachlässigkeit daran nichts Schaden noch weg kommen lassen, falls aber selbiges ohne eure Schuld geschehen sollte, solches, sowie, wenn etwas wandelbar werden oder zugrunde gehen sollte, sofort und zeitig genug dem Stadtrat allhier und den euch vorgesetzten Oberaufsehern anzeigen, dass ihr das euch vom Stadtrat zugestellte Verzeichnis der Mannschaft und Gerätschaft ordentlich halten, ohne Vorwissen des Stadtrates und der Oberaufseher von dem Feuergerätschlechterdings nichts verborgen, bei entstehenden Feuerlärm, besonders und hauptsächlich wenn gestürmt wird, euch sofort zu dem Behältnis der Feuerspritzen (es wäre denn, dass es in dem anderen oder dritten von eurer Wohnung ab oder dem derselben zunächst gegenüber oder einem hinten daran gelegenen Hause brennen würde, in welchem Falle ihr von eurem Posten zu bleiben dispensiert sein sollt) begeben, wenn ihr mit der unterhabenden Mannschaft auf dem Platz zur Reserve stehen bleiben müsst, als auch wenn ihr die erforderlichen Feuergerätschaften zum Feuer gebracht habt, weder euch selbst entfernen noch der gleichen euren unterhabenden Leuten gestattet, vielmehr in Ansehung beides Befehl erwartet, nach gänzlicher Tilgung des Feuers und Ober-Kommandeurs Erlaubnis das von eurer Mannschaft beigeschaffte Feuer-Geräte wieder in vorige Behausung bringen lassen, das Inventarium in Gegenwart des Oberkommandeurs revidieren, den Befund aufnotieren, die Mannschaft nach dem Verzeichnis verlesen, wer fehlt melden, jederzeit eure unterhabende Mannschaft, dass ohne alles Geschrei und Lärm alles verrichtet werde, ermahnen, ohne ausdrücklichen Urlaub eines Oberkommandeurs euch niemals aus hiesiger Stadt über Dreiviertelstunden weit entfernen, auch jedes Mal eure Abwesenheit vorher einer dem anderen melden und dass ihr überhaupt alles das tun sollt und wollt, was die euch anvertraute Unterkommandeur- und Aufseherstelle beim Feuergerät und dazu bestellter Mannschaft erfordert und mit sich bringt.

EID

Alles, was mir jetzt deutlich vorgelesen worden, welches ich auch wohl verstanden und darauf angelobt habe, das will ich stet, fest und unverbrüchlich, auch getreulich halten und beobachten, so war mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum, meinen Erlöser und Seligmacher, Amen

Pflichts – Notul vor die Rohrführer bei den Stadt-Bürgelischen Feuerspritzen.

Ihr, als bestellte Rohrführer bei den Stadt-Bürgelischen Feuerspritzen, sollt geloben und schwören, dass alle demjenigen, was euch von Herzogl. General-Polizei-Direktion, von den zu der Feuerlöschungsanstalt bestellten Herren Direktoren, und besonders aber von den euch vorgesetzten Ober- und Unterkommandeurs, als an welche ihr hauptsächlich hiermit gewiesen werdet, sowohl in Ansehung der Feuerlöschungsanstalten überhaupt, als bei entstehenden Feuer-Lärm, oder wirklichen Feuer selbst, anbefohlen werden wird, ihr jederzeit auf das Genaueste nachkommen und selbiges ohne die geringste Widerrede befolgen, alles den Feuerlöschanstalten Nachteilige und den von anderen dawider zu Schulden gebracht werdende Vergehungen sodann euch vorgesetzten Kommandeurs, ohne Ansehen der Person und ohne einige Rücksicht getreulich anzeigen, bei entstehendem Feuerlärm und sobald gestürmt wird, euch sofort zu dem Behältnis der Feuerspritzen allhier schleunigst (es wäre denn, dass es in dem anderen oder dritten von eurer Wohnung ab- oder demselben zunächst gegenüber gelegenen – oder dem von hinten anstoßenden Hause brennt, als in welchem Fall euch von eurem Posten wegzubleiben verstattet wird) begeben, und was euch daselbst befohlen wird, ohne Anstand pünktlich vollziehen, dass ihr die euch anvertrauten Feuerspritzen mit aller Treue und Sorgfalt bewahren, darauf gehörige Aufsicht haben, und durch Vorsatz oder Nachlässigkeit davon nichts zu Schaden oder wegkommen lassen, falls aber solches ohne eure Schuld geschehen sollte, dasselbige, so wie wenn etwas wandelbar werden oder zu Grunde gehen sollte, sofort den bestellten Aufsehern und euren Commandeurs anzeigen, ohne eines eurer Commandeurs ausdrücklichen Urlaub und Gestattung, euch niemals aus hiesiger Stadt über ¼. Stunden weit weg entfernen, auch dass einer den andern von euch eure Abwesenheit jedesmal vorher melden, und dass ihr überhaupt alles das tun sollt und wollt, was die euch anvertraute Rohrführer- und Spritzenmeister-Stelle erfordert und mit sich bringt.

EID

Was mir jetzt deutlich vorgelesen worden, welches ich auch wohl verstanden und daran angelobt habe, das will ich stet, fest und unverbrüchlich, auch getreulich halten und beobachten; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum, meinen Erlöser und Seligmacher, Amen.

Pflichts – Notul vor die bei den Stadt-Bürgelischen Feuerspritzen angestellten Arbeiter

Ihr, als bestellte Arbeiter bei den Stadt-Bürgelischen Feuer-Spritzen sollt geloben und schwören, dass alle demjenigen, was euch von der Herzogl. Sächs. General-Polizei-Direktion, von den zu der Feuerlöschungs-Anstalt

bestellten Herrn Direktoren, insonderheit aber von den euch vorgesetzten Commandeurs, und, in der letzteren Abwesenheit von den Rohrführern, als an welche Commandeurs und Rohrführer ihr hauptsächlich hiermit gewiesen werdet, sowohl in Ansehung derer Feuerlöschungs-Anstalten überhaupt, als bei entstehenden Feuer-Lärm oder wirklichen Feuer selbst anbefohlen und aufgegeben werden wird, ihr jederzeit auf das Genaueste nachkommen und selbiges ohne die mindeste Widerrede befolgen, alles den Feuer-Löschungs-Anstalten Nachteilige und die von andern dawider zu Schulden gebracht werdende Vergehungen sofort den euch vorgesetzten Commandeurs, und in deren Abwesenheit den Rohrführern ohne Ansehen der Person und ohne einige Rücksicht treulich anzeigen, sobald ein Feuer-Lärm entsteht und gestürmt wird, euch sofort zu dem Behältnis der Feuerspritzen allhier schleunigst (es wäre denn, dass es in dem andern oder dritten von eurer Wohnung ab, oder derselben zunächst gegenüber gelegenen oder dem von hinten anstoßenden Hause brennte, als in welchen Fällen euch von eurem Posten wegzubleiben verstattet wird) begeben, und was euch daselbst befohlen wird, ohne Anstand pünktlich vollziehen, dass ihr ohne eines von euren Commandeurs, oder wenn solche abwesend sind, der Rohrführer Urlaub und Wissen, euch niemals aus hiesiger Stadt über ¾. Stunden weit weg entfernen, und dass ihr überhaupt alles das tun sollt und wollt, was die euch anvertraute Arbeiter-Stelle erfordert und mit sich bringt.

E I D

Alles, was mir jetzt deutlich vorgelesen worden, welches ich auch wohl verstanden und daran angelobt habe, das will ich stet, fest und unverbrüchlich, auch getreulich halten und beobachten, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum, meinen Erlöser und Seligmacher, Amen.

Pflichts – Notul

vor die bei den Stadt-Bürgelischen Feuer-Geräten an Leitern und Haaken angestellte Mannschaft.

Ihr, als angestellte Arbeiter bei dem Stadt-Bürgelischen Feuer-Gerät an Leitern und Haaken sollt geloben und schwören, dass all demjenigen, was euch vom Herzogl. Sächs. General-Polizei-Direktion, von den zu der Feuerlöschungs-Anstalt bestellten Herren Direktoren, insonderheit aber von den euch allhier vorgesetzten Ober- und Unter-Commandeurs, als an welche ihr hauptsächlich hiermit gewiesen werdet, sowohl in Ansehung der Feuerlöschungs-Anstalten überhaupt, als bei entstandenen Feuer-Lärmen oder wirklichen Feuer selbst anbefohlen und aufgegeben werden wird, ihr jederzeit auf das Genaueste nachkommen und selbiges ohne die mindeste Widerrede befolgen, alles der Feuerlöschungs-Anstalt Nachteilige und die von andern dawider zu Schulden gebracht werden- de Vergehungen, sofort den euch vorgesetzten Obercommandeurs, in deren Abwesenheit aber den Untercommandeurs, ohne Ansehen der Person und ohne einige Rücksicht treulich anzeigen, sobald ein Feuer-Lärm entsteht und gestürmt wird, euch sofort an den Ort, wo die Spritze, Feuerleitern und Feuerhaaken befindlich, schleunigst (es sei denn, dass es in dem andern oder dritten von eurer Wohnung ab oder demselben zunächst gegenüber oder einem hinten dran gelegenen Hause brennte, als in welchen Fällen ihr euch auf euren Posten zu stellen dispensiert sein sollt) begeben und daselbst, was euch befohlen wird, ohne Anstand pünktlich vollziehen, dass ihr ohne die von euren Ober- und Untercommandeurs Erlaubnis und Wissen euch niemals aus hiesiger Stadt über ¾. Stunden weit weg entfernen, und dass ihr überhaupt alles das tun sollt und wollt, was die euch anvertraute Stelle bei dem hiesigen Feuergerät erfordert und mit sich bringt.

E I D

Alles, was mir jetzt deutlich vorgelesen worden, welches ich auch wohl verstanden und daran angelobt habe, das will ich stet, fest und unverbrüchlich, auch getreulich halten und beobachten, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum, meinen Erlöser und Seligmacher, Amen.

Pflichts-Notul

vor die bei den Stadt-Bürgelischen Feuer-Eimern angestellte Mannschaft.

Ihr sollt geloben und schwören, dass all demjenigen, was euch vom Herzogl. Sächs. General-Polizei-Direktion, von den zu der Feuerlöschungs-Anstalt bestellten Herren Direktoren, insonderheit aber von den euch allhier vorgesetzten Ober- und Unter-Commandeurs, als an welche ihr hauptsächlich hiermit gewiesen werdet, sowohl in Ansehung der Feuerlöschungs-Anstalten überhaupt, als bei entstandenen Feuer-Lärmen oder wirklichen Feuer selbst anbefohlen und aufgegeben werden wird, ihr jederzeit auf das Genaueste nachkommen und selbiges ohne die mindeste Widerrede befolgen, alles der Feuerlöschungs-Anstalt Nachteilige und die von andern dawider zu Schulden gebracht werdende Vergehungen, sofort den euch vorgesetzten Obercommandeurs, in deren Abwesenheit aber den Untercommandeurs, ohne Ansehen der Person und ohne einige Rücksicht treulich anzeigen, sobald ein Feuer-Lärm entsteht und gestürmt wird, euch sofort an den Ort, wo die Feuereimer aufbewahrt werden, schleunigst (es trete denn der Fall ein, dass es in dem andern oder dritten von eurer Wohnung ab oder demselben zunächst gegenüber oder einem hinten dran gelegenen Hause brennte, als in welchen Fällen ihr euch auf euren Posten zu stellen dispensiert sein sollt) begeben, ein jeder 2 Feuereimer alsbald vor das Behältnis der Feuerspritzen bringen,

dass bei einem Brande nach geschehener Löschung desselben ihr euch samt andern mit Arbeitern alles Fleißes bestreben wollt, die Zahl der hiesigen euch anvertrauten Feuereimer wieder vollständig zusammen zu bringen, damit ihr solche bei eurer Abführung vom Feuer wieder zu voriger Verwahrung bringen könnt und dass ihr überhaupt alles das tun sollt und wollt, was die euch anvertraute Stelle bei dem hiesigen Feuergerät erfordert und mit sich bringt.

E I D

Alles, was mir jetzt deutlich vorgelesen worden, welches ich auch wohl verstanden und daran angelobt habe, das will ich stet, fest und unverbrüchlich, auch getreulich halten und beobachten, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum, meinen Erlöser und Seligmacher, Amen.

Stadt Bürgel den 21. Juli 1786

In praesentia H. BM Huschke,
H. Kämm. Weimar
H. Kämm. Drechsler
H. Kämm. Jahn

Nachdem Herzogl. Sächs. hochpreisl. General-Polizei-Direction gnädig anbefohlen, dass allhier zu Stadt Bürgel diejenigen Personen, welche zur Dienstleistung bei den Feuerspritzen und über Feuer-Geräte angestellt sind, desfalls in Pflicht genommen, auch an jeden Ort aus deren Mitte einige Personen zur Führung spezieller Aufsicht über die vorhandenen Feuergerätschaften besonders bestellt und denselben zugleich die zu den Feuerspritzen und übrigen Lösungsgeräte des Orts angestellte Mannschaft untergeben werden sollen, so wurden zuvörderst vorstehende 5 Pflicht-Notuln abgefasst, sodann vom Stadtrat zu den zu bestellenden Unteraufsehern und Untercommandeurs die beiden hiesigen Bürger

Mstr. Johann Christian Zimmermann jun. und
Mstr. Johann Gottfried Schlotter

ausersehen; sodann wurde vor nötig gehalten, dass zu den beiden hiesigen Feuerspritzen vier Spritzen-Meister oder Rohrführer angestellt werden, und hierzu wurden außer den bisherigen beiden Spritzenmeistern

Mstr. Johann Gottlob Rahn und
Mstr. Johann Friedrich Schmidt

annoch die beiden hiesigen Bürger

Mstr. Johann Wilhelm Schauer und
Mstr. Johann Friedrich Volkhardt

erwählt.

Sodann wurde die übrige zu den Lösungsgeräten erforderliche Mannschaft dergestalt reguliert, dass als **Arbeiter zu den beiden Feuerspritzen**

Christian Hüttich
Mstr. Johann Christoph Heidrich
Mstr. Johann Christian Berthel
Friedrich Ratz
Christoph Bissing
Mstr. Johann Michael Luft
Mstr. Donatus Meyer
Mstr. Christian Friedrich Reifart
Mstr. Johann Christian Rödiger
Gottfried Schwabe
Christian Friedrich Reichmann
Johann Andreas Körner jun.
Gottlieb Hofmann
Mstr. Gottlieb Rüdel
Georg Preller
Paul Rink
Mstr. Johann Michael Fischer
Mstr. Joseph Jahn
Mstr. Christian Friedrich Schmidt
Mstr. Martin August Wellendorf
Mstr. Johann Daniel Föhse
Mstr. Johann Ludwig Avianus
Mstr. Christoph Weidner

Mstr. Johann Daniel Freitag
Mstr. Georg Friedrich Bock
Mstr. Johann Wilhelm Müller
Wilhelm Busch
Mstr. Caspar Bauer
Christian Wilhelm Drechsler
Johann Daniel Füchsel
Johann Christoph Otto, Töpfergeselle

angestellt;

und zu den Feuer-Eimern

Adam Daniel Klang
Christoph Klang
Mstr. Christoph Friedrich Schwabe
Mstr. Christoph Blöttner
Mstr. Daniel Reichmann
Mstr. Gottlieb Drechsler, jun.
Johann Daniel Schmidt
Mstr. Johann Friedrich Schmidt, Färber
Johann Christoph Calbus
Mstr. Johann Daniel Jahn
Johann Christoph Schwabe, der Bäcker
Mstr. Christoph Sölle
Mstr. Johann Christoph Schwabe, Glaser
Christian Friedrich Calbus
Mstr. Johann Christian Avianus
Mstr. Johann Gottfried Heinisch
Mstr. Christian August Getschmann
Mstr. Carl Köhler
Mstr. Johann Wilhelm Weidner, jun.
Mstr. Wilhelm Jahn
Mstr. Daniel Otto
Mstr. Joseph Reichmann
Mstr. Johann Georg Leuthäuser
Mstr. Johann David Schmidt und
Mstr. Johann Michael Herdrich

bestellt;

und endlich zu den Feuer-Leitern und Haaken

Mstr. Gottlieb Dörfer
Christoph Schwabe, Bäckergeselle
Martin Preußner
Gottfried Theil
Gottfried Otto
Daniel Hamberg
Christian Zimmermann
Mstr. Wilhelm Schuncke
Mstr. Christian Friedrich Schwabe
Mstr. Christoph Jäger
Heinrich Knabe
Mstr. Karl Pfeiffer
Christoph Füchsel
Christian Friedrich Straube
Mstr. Johann Friedrich Wagner und
Mstr. Johann Christian Wilhelm Reiter

beordert werden sollen.

Hierauf sind alle vorbemeldete Personen Mann für Mann vor Rats Stelle beschieden und ein jeder zu seiner Stelle angewiesen und desfalls verständigt, einem jeden seinen Pflichten-Notul erklärt und dieselben allerseits zur pünktlichsten Befolgung und schuldigen Gehorsam angewiesen worden. Und wie sodann alle diese Personen sich willig und bereit finden lassen, und handgebend hierauf angelobt, so sind selbige insgesamt nach vorgängiger Erklärung des Eides more solito verpflichtet, auch vor die Commandeurs und Aufseher, nachdem man vorher die sämtlichen Feuergerätschaften gemeinschaftlich besehen, nachstehendes Verzeichnis gefertigt worden.

Nachrichtlich Joh. Ernst Ludwig Linck

Johann Gottfried Huschke

Johann Daniel Drechsler

Johann Gottfried Weimar

Johann Wilhelm Jahn

Eodem

haben hierauf die beiden **Commandeurs**

Herr Johann Gottfried Weimar und

Herr Johann Daniel Drechsler

nachstehende von Fürstl. Sächs. Ober-Polizei-Direktion eingegangene hohe Anweisung im Originali ad Acta übergeben.

Nachrichtlich

Johann Ernst Ludwig Linck

Eodem

sind auch

Mstr. Johann Georg Guhlmann und

Johann Michael Steiniger

als **Feuerläufer** bestellt und den hiesigen Zimmerleuten ist auferlegt worden, dass sie sich bei entstehendem Feuer-Lärm jeder mit einer Axt alsbald bei dem Behältnis der Feuer-Spritzen stellen sollen.

Nachrichtlich

Johann Ernst Ludwig Linck

Wenns in Thalbürgel, Gniebsdorf, Naunsnitz brennt

schickt Bürgel

- a) 1 Mann vom Stadtrat beordert, so die Aufsicht über nachstehende Mannschaft und Lösungsgeräte hat.
- b) die Spritze mit Zubehör
- c) 1 Feuerkübel
- d) 8 Mann, jeder mit 2 Feuer-Eimern
- e) 3 Mann mit einem Feuerhaaken
- f) 1 Zimmermann mit 1 Axt

Wenn es in Beulbar, Ilmsdorf, Beutnitz, Bobeck, Gerega, Golmsdorf, Graitschen, Jenalöbnitz, Laasan, Löberschütz Kleinlöbichau, Naura, Rodigast, Taupadel, Waldeck, Wogau

schickt Bürgel

- a) die Spritze mit Zubehör
- b) die gewöhnlichen Feuerläufer, jeder mit 2 Feuer-Eimern

Mit den Ortschaften, so in fremder Herrschaft und in einem Bezirk von 2 Stunden liegen, ist es so, wie vor diesem zu halten.

Weimar, den 3. Juli 1786

Fürstl. Sächs. L. Anst. Direktion das.

Verzeichnis

der den 21. Juli 1786 zu Stadt Bürgel vorhanden gewesenen Feuer-Lösungs-Gerätschaften:

- 2 große Feuer-Spritzen
 - 3 Feuer-Kübel mit eisernen Reifen
 - 32 Stck. lederne Feuer-Eimer
 - 25 Stck. eiserne Feuer-Eimer
 - 6 Stck, Feuer-Leitern
 - 6 Feuer-Haaken
- Hierzu sind ao 1787 vier neue Feuer-Gabeln gekommen.

Verzeichnis

der zur Feuerlöschungs-Anstalt zu Stadt Bürgel und bei dasigen Feuer-Gerätschaften angestellten Personen:

I. Ober-Commandeurs und Aufseher

Herr Johann Gottfried Weimar

Herr Johann Daniel Drechsler

II. Unter-Commandeurs und Aufseher

Mstr. Johann Christian Zimmermann jun.

Mstr. Johann Gottfried Schlotter

III. Spritzenmeister oder Rohrführer

Mstr. Johann Gottlob Rahn

Mstr. Johann Friedrich Schmidt

Mstr. Johann Wilhelm Schauer

Mstr. Johann Friedrich Volkhardt

IV. Arbeiter bei den Feuer-Spritzen

(siehe oben)

V. die bei den Feuer-Leitern und Haaken angestellte Mannschaft

(siehe oben)

VI. die zu den Feuereimern bestellte Mannschaft

(siehe oben)

VII. die Feuerläufer

Mstr. Georg Guhlmann

Johann Michael Steiniger

Stadtrat Bürgel

An

Herzogl. Sächs. hochpreisl. General-Polizei-Direktion

zu Weimar

Excellentissime, Hochwohlgeborene, Wohlgeborene veste und hochgelahrte Herren,
gnädige und hochgebietende Herren!

Nachdem Euer Excellenz Hochwohlgeb. und wohlgeb. Herren zu befehlen gnädig geruht, dass diejenigen Personen, welche zur Dienstleistung bei den Feuer-Spritzen und übrigen Feuer-Gerätschaften angestellt sind, desfalls in Pflicht genommen, auch einige Personen zur Führung spezieller Aufsicht über das vorhandene Feuergerät und als Unter-Commandeurs der zu den Feuerspritzen und übrigen Lösungsgeräte angestellten Mannschaft bestellt werden sollen; so haben wir nicht ermangelt, diese hohe Verordnung untertänigst zu befolgen, so wie wir auch nicht verhehlen, den anbefohlenen untertänigen Bericht cum Actis hiermit zuerstatten, die wir in tiefster Ehrfurcht beharren.

Euer Excellenz Hochwohlgeb. und wohlgeb. Herren

Dem Stadtrat zu Bürgel

Nachdem Fürstl. Sächs. General-Polizei-Direktion dasjenige, was von dem Stadtrat zu Bürgel wegen der Einrichtung der dortigen Feuer-Anstalten und in Ansuchung der dabei anzustellenden und zu verpflichtenden Personen geschehen, der Vorschrift gemäß, mithin solches zu genehmigen, keinen Anstand gefunden; als werden demselben die, mittels Berichts vom 24. Mens. praet. anhero eingesendete diese Gelegenheit betreffenden Acten mit der Anweisung im Anschluß remittiert, auf die Fortdauer dieser so nützlichen Einrichtung die nötige Sorgfalt zu tragen, und zu dem Ende bei dem Abgang eines Subjektes bei der angestellten Mannschaft an dessen Stelle eine andere dazu taugliche Person wieder anzustellen und zu verpflichten.

Signatum, Weimar, den 12. Aug. 1786

Germar

Mandelsloh

Stadt Bürgel den 13. April 1787

Nachdem der bisherige Rohrführer Mstr. Johann Gottlob Rahn vor kurzem verstorben, ist an dessen Stelle der hiesige Bürger und Hufschmied

Mstr. Samuel Förster

an die Stelle Mstr. Rahns gesetzt und gewöhnlich verpflichtet worden.

nachrichtlich uts.

Linck

Stadt Bürgel den 12. Nov. 1790

In praesentia Herrn Kämmerer Weimars
Herrn Kämmerer Drechslers und
Herrn Kämmerer Jahns

Nachdem die Herrn Ratskämmerer allhier vorgestern wiederum die gewöhnliche Herbst-Visitation der Feuer fangenden Sachen halber verrichtet haben, und hierauf angezeigt worden, dass bei dem hiesigen Bürger und Töpfer

Mstr. Daniel Föhse

ein Loch in der Hauptesse befindlich und solches mit Brettern zugeschlagen sei, bei dem Glaser

Mstr. Johann Christoph Schwabe

auf dem Oberboden bei der Esse (Oeße) Spreu, Überkehr und sogenannte Kuhmutschen gelegen, und dessen Eheweib Rosina Maria Schwabin die ungeziemten Reden: „Es ginge nur nach Gunst, man ginge nur hin, wo man wolle“ ausgestoßen, auch bei dem Fuhrmann

Christian Fuchs

allhier auf dem Oberboden bei der Esse Spreu und Überkehr angetroffen worden, und acto die Denunziaten mündlich vorbeschieden gewesen, so erscheint zuförderst ersagter

Mstr. Johann Christoph Schwabe

vor sich und im Namen seines Eheweibes, Rosinen Marien Schwabin, und kann die Anzeige nicht leugnen, versichert aber, dass sein Oberboden bereits gereinigt worden und er seinem Eheweibe die ungeziemenden Reden alsbald verwiesen habe.

Senatus hat Denunziat Schwabe angewiesen, dass er und sein Eheweib jedes 5 gr 3 Pfg Strafe und 13 gr 6 Pfg Ratsgebühr erlegen solle.

Hiernächst ist der Töpfer

Mstr. Daniel Föhse

erschienen und hat zu vernehmen gegeben, wie dass vor kurzen erstlich das Feld aus der Esse gefallen und er dieses Loch alsbald wiederum zukleiben lassen wollen, aber keinen Kleiber bekommen können, inzwischen aber solches heute noch repariert werden sollte.

Senatus hat Denunziat Föhse hierzu angewiesen, auch bis solches geschehen das Feuerhalten untersagt.

Nachrichtlich

Linck